

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 16/10289, 16/10693 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

A. Problem

Die seit 1998 mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen geschaffene Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- oder sogar längerfristigen Freistellung von der Arbeit einzusetzen und auch erst zum Zeitpunkt der Auszahlung für die Sozialversicherung zu verrechnen, hat sich grundsätzlich bewährt.

Allerdings hat sich in der betrieblichen Praxis und der beitrags- und melderechnlichen Behandlung dieser Wertguthaben durch die Sozialversicherung gezeigt, dass der vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmen für solche Wertguthabenvereinbarungen bei der Handhabung in einigen Fällen zu Unsicherheit führt. Insbesondere wird zwischen den Tarifpartnern nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt die erforderliche Abgrenzung zu anderen Formen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten vorgenommen.

Daneben wird die vom Gesetzgeber angeordnete Insolvenzschutzverpflichtung nur unzureichend befolgt. Das hat zur Folge, dass bisweilen umfangreiche Wertguthaben von Beschäftigten der Insolvenz des Arbeitgebers zum Opfer fallen, obwohl hiergegen nach geltendem Recht zwingend Vorkehrungen zu treffen gewesen wären. Eine weitere Schwäche der bestehenden Regelungen ist die zwingende Auflösung der Wertguthaben vor allem beim Wechsel des Arbeitgebers, bei dem die Wertguthaben entgegen früherer Planung und Vereinbarung vollständig aufgelöst werden müssen.

B. Lösung

Im Kern sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Ergänzung der Definition von Wertguthaben und praxisorientierte Abgrenzung zu anderen Formen von Arbeitszeitflexibilisierungen;

- Konkretisierung von Pflichten bei der Führung von Wertguthaben;
- Verbesserung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben;
- Einführung einer beschränkten Portabilität von Wertguthaben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternative

Beibehaltung der bestehenden Regelung.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die angestrebte Verbesserung beim Insolvenzschutz der Wertguthaben verringert bisher auftretende Verluste bei Beiträgen für die Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen des Fiskus. Soweit die verbesserten Rahmenbedingungen zu einer stärkeren Nutzung der Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitregelungen führen, erhöht sich gleichzeitig das Volumen erst künftig abzuführender Steuern und Beiträge. Eine konkrete quantitative Abschätzung ist jedoch nicht möglich. Mit dem im Gesetz für 2012 vorgesehenen Bericht wird eine Verbesserung der Datenlage angestrebt.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf wird für die Wirtschaft eine Informationspflicht eingeführt und eine geändert. Es entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 2,88 Mio. Euro pro Jahr. Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten, für die Verwaltung eine Informationspflicht eingeführt.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10289, 16/10693 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert a n z u n e h m e n:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 7e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Dreifachen“ gestrichen und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

- bb) § 7f wird wie folgt gefasst:

„§ 7f

Übertragung von Wertguthaben

Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat.“

- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. § 7f wird wie folgt gefasst:

„§ 7f

Übertragung von Wertguthaben

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b

1. auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat,
2. auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen.

Nach der Übertragung sind die mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten vom neuen Arbeitgeber oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen.

(2) Im Fall der Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Beschäftigte das Wertguthaben für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung und Zeiten der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 7c Abs. 1 sowie auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses für die in § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zeiten in Anspruch nehmen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der begehrten Freistellung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen; in dem Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben entnommen werden soll; dabei ist § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Ge-

samtsozialversicherungsbeitrages als ihr übertragene Aufgabe bis zur deren endgültiger Auflösung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen treuhänderisch. Die Wertguthaben sind nach den Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts anzulegen. Die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung von Wertguthaben entstehenden Kosten sind vollständig vom Wertguthaben in Abzug zu bringen und in der Mitteilung an den Beschäftigten nach § 7d Abs. 2 gesondert auszuweisen.“

c) Die Nummer 6 (§ 23b) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß § 7c verwendet wird, insbesondere

1. nicht laufend für eine Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in Anspruch genommen wird oder
2. nicht mehr für solche Zeiten gezahlt werden kann, da das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wurde,

ist als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7b beitragspflichtig gewesen wäre. Maßgebend ist jedoch höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Zugrunde zu legen ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 7 und 8 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

1. im Falle der Insolvenz die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,
2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

- „c) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 9“ ersetzt.“
- cc) In Buchstabe d und e Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- dd) Dem Buchstaben e wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
- „cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Vereinbarungen, die nach dem (Einsetzen: Datum der zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag) geschlossen worden sind.“
- d) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. § 23b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Bei einem nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung übertragenen Wertguthaben gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, soweit das Wertguthaben wegen der Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, einer Rente wegen Alters oder wegen des Todes des Versicherten nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.“
- bb) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
- cc) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen und besteht ein nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenes Wertguthaben, kann der Versicherte der Auflösung dieses Wertguthabens widersprechen.“
- b) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 9“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5 bis 11“ ersetzt.“
- c) In Absatz 3 und 3a Nr. 2 wird jeweils nach der Angabe „nach § 7c“ die Angabe „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.“
- e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. In § 28i wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“
3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 3
- Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24 März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch..... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.“
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
2. § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. ausschließlich für die in § 7c Absatz 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist.“
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

0. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „stationäre“ gestrichen.’
- b) In den Nummern 1 bis 3 und 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a angefügt:
- 6a. In § 66 Abs. 1 Nr. 7, § 70 Abs. 3 Satz 1, § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 254d Abs. 1 Nr. 4b, 256a Abs. 1a wird jeweils die Angabe „§ 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2 Sätze 1 bis 4“ ersetzt.’
5. Nach Artikel 4 werden folgende Artikel 4a bis 4f eingefügt:

Artikel 4a

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen. Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.“
2. In § 80a Abs. 2 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Wörter „oder, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden ist, für die ersten 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalls,“ eingefügt.
3. In § 135 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Versicherung nach einer Vorschrift des § 2 Abs. 1 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1a vor. Die Versicherung nach § 2 Abs. 1a geht der Versicherung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 vor.“
4. § 143e Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 110 bis 113 im Namen seiner Mitglieder.“
5. Dem § 199 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kapitel“ die Wörter „einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen“ angefügt.
6. In § 201 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahnärzte, die“ die Wörter „nach einem Versicherungsfall“ und nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen“ eingefügt.
7. § 205 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Pflegekassen und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dürfen Sozialdaten in gemeinsamen Da-

teien und im gemeinsamen Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§ 143e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) verarbeiten, soweit die Daten jeweils zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateien nach Satz 1 durch Abruf ermöglicht, ist sowohl zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als auch mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zulässig, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.“

8. § 209 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt“.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
9. Dem § 213 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Nr. 16 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom [Einsetzen: Tag nach der Verkündung des UVMG] (BGBl. I S. ...) gilt auch für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Mai 2007 bis zum [Einsetzen: Tag der Verkündung des UVMG] eingetreten sind.“

Artikel 4b

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zum Beitrag sind in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 frühestens vom Kalendermonat der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides an erfüllt.“
2. In Absatz 4 Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend, wenn vor erstmaliger Bewilligung eines Zuschusses zum Beitrag Einkommensteuerbescheide aus unterschiedlichen Veranlagungsjahren vorliegen.“

Artikel 4c

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ gestrichen.
2. In § 6 werden die Wörter „des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Durch Verwaltungsvereinbarung kann geregelt werden, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse wahrnimmt. Die Verwaltungsvereinbarung hat die wahrzunehmenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei der Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt werden kann. Die Verwaltungsvereinbarung ist in derselben Weise wie die Satzung der Zusatzversicherungskasse zu veröffentlichen.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung,“ gestrichen und nach dem Wort „Vierten“ ein Komma und das Wort „Siebten“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 144 bis 147, § 172c und § 219a Abs. 2 bis 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gelten nicht.“
5. In § 12 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Träger der Rehabilitation“ durch die Wörter „anderen Leistungsträger“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für den verheirateten Berechtigten“ die Wörter „bis 30. Juni 2009 62 Euro und ab dem 1. Juli 2009“ eingefügt.

Artikel 4d

Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

§ 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arbeitgeber kann einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 durch gesicherte und verschlüsselte Datenfernübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfe an die zuständige Krankenkasse übermitteln. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentifizierung der übermittelnden und empfangenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.“
2. In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenkasse“ das Wort „zu“ eingefügt.“

Artikel 4e

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch-....., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abfindung des Anspruchs nach § 3 ist weiterhin möglich.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“
2. In § 7 Abs. 1a Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 4f

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 48 Abs. 1a Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 3, 4a, 7, 8 und 10 sowie Abs. 2“ eingefügt.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch...vom...(BGBl. I S.) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„aa) In Buchstabe b wird die Angabe „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.“

bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) In § 11a Abs. 1 wird nach der Angabe „nach § 7c“ die Angabe „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.“

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. In Artikel 13 Abs. 6 des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom [Einsetzen: Tag der Verkündung des UVMG] (BGBl. I S.) wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.“

7. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Neufassung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Juli 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

8. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 4a Nr. 8 und Artikel 4c Nr. 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2b, § 7g in Nr. 4, Nr. 4a, Nr. 6a, Nr. 7 und Nr. 8, Artikel 4 Nr. 4 und Nr. 6a, Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe c sowie Artikel 6a treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 4d Nr. 2 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(5) § 7g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Dr. Heinrich L. Kolb
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10289** ist in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10289 in ihren Sitzungen am 12. November 2008 beraten. Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dem deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Wertguthaben haben seit ihrer Einführung durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitgestaltungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) beachtlich an Bedeutung gewonnen und stellen heute angesichts ihrer überaus großen Einsatzbandbreite einen wichtigen Pfeiler bei der Organisation und der Durchführung von Arbeitszeitflexibilisierungen in den Betrieben und Unternehmen dar. Die Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit oder andere Entgeltbestandteile in einem besonderen und gegen Insolvenz geschützten so genannten Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- oder längerfristigen Freistellung von der Arbeit unter gleichzeitiger Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses einzusetzen und damit verbunden den Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuer auf den Zeitpunkt der Auszahlung von Entgelt aus dem Wertguthaben aufzuschieben, hat sich grundsätzlich bewährt und ist heute fester Bestandteil betrieblicher und tariflicher Arbeitszeitflexibilisierung.

Mit diesem so genannten Flexigesetz hat der Gesetzgeber durch eine umfängliche Änderung der bis dahin geltenden Rechtslage die gesetzlichen Rahmenbedingungen für vielfältigste Modelle der Flexibilisierung von Arbeitszeit geschaffen. Im Wesentlichen werden folgende Regelungsbe- reiche neu eingeführt:

- die Möglichkeit, ein solches Wertguthaben durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung nach individuellen Anforderungen und Zielsetzungen aufzubauen;

- die Verpflichtung der Vertragsparteien, Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers zu treffen und
- die Verwendung des Wertguthabens im so genannten Störfall, wenn die Möglichkeit zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Wertguthabens entfallen ist.

Hintergrund der Änderungen ist, dass sich in der betrieblichen Praxis und der beitrags- und melderechtlichen Behandlung dieser Wertguthaben durch die Sozialversicherung Unsicherheiten gezeigt haben, wie der vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmen für solche Wertguthabenvereinbarungen in einigen Fällen zu handhaben ist. Insbesondere wird zwischen den Tarifpartnern nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt die erforderliche Abgrenzung zu anderen Formen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten vorgenommen.

Daneben wird die vom Gesetzgeber angeordnete Insolvenzschutzpflicht nur unzureichend befolgt. Das hat zur Folge, dass bisweilen umfängliche Wertguthaben von Beschäftigten der Insolvenz des Arbeitgebers zum Opfer fallen, obwohl hiergegen nach geltendem Recht zwingend Vorkehrungen zu treffen gewesen wären. Eine weitere Schwäche der bestehenden Regelungen ist die zwingende Auflösung der Wertguthaben vor allem beim Wechsel des Arbeitgebers, bei dem die Wertguthaben entgegen früherer Planung und Vereinbarung vollständig aufgelöst werden müssen.

Im Übrigen wurden im Verlauf der Ausschussberatungen verschiedene Änderungen erreicht. So wird der Schwellenwert für den Insolvenzschutz auf eine monatliche Bezugsgröße in Höhe von 2.485 Euro West und 2.100 Euro Ost (beides 2008) abgesenkt. Auf die Festlegung eines Ausgleichszeitraums als Kriterium für das Eingreifen des Insolvenzschutzes wird ganz verzichtet. Bei der Wertgrenze für die Übertragung der Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgt eine Absenkung auf das Sechsfache der monatlichen Bezugsgröße (2008: 14.910 Euro West und 12.600 Euro Ost). Die beitragsfreie Übertragung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung für Neuverträge (Stichtag 13. November 2008) wird beendet. Außerdem treten die Regelungen zur Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erst zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Darüber hinaus sind mit dem Änderungsantrag auch Änderungen in anderen Gesetzen erfolgt, unter anderem:

- Zulassung medizinischer Leistungen der Rentenversicherung zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit von Versicherten auch im ambulanten Bereich;
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung für Freiwilligendienst;
- Änderungen im Vierten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz;

- Klarstellung betreffend der Berücksichtigung des Einkommensteuerbescheides in der Alterssicherung der Landwirte;
- Änderung des Betriebsrentengesetzes, u.a. Verlängerung der 6-Monatsfrist in der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung;
- Änderung des SGB X.

Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechenden Druck-sachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen in seiner 97. Sitzung am 15. Oktober 2008 aufgenommen und eine öffentliche Anhörung beschlossen. Sie fand in der 102. Sitzung des Ausschusses am 5. November 2008 statt.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., BDA
- Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB
- Deutsche Rentenversicherung Bund, DRV-Bund
- Bundesagentur für Arbeit, BA
- Bundesverband Investment und Asset Management e.V., BVI
- Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement., BBE
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., aba
- Institut Arbeit und Qualifikation
- Roger Meurer, Georgsmarienhütte
- Sven Beste, Stuttgart
- Dipl.-Kfm. Marc-A. Danlowski, Dortmund

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1119 zusammengefasst wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** begrüßt, dass der Entwurf bei der Arbeitszeitflexibilisierung zur Sicherung der Beschäftigung bei schwankender Auftragslage die Voraussetzungen für den unbürokratischen Einsatz entsprechender Konten zu erfüllen scheine. Hinsichtlich der Langzeitkonten beinhalte er aber Risiken. Angesichts der demographischen Entwicklung würden Langzeitkonten an Bedeutung gewinnen. Gerade in diesem Bereich bestehe aber die Sorge, dass bürokratische und einschränkende Regelungen einen negativen Effekt auf die Verbreitung der Konten entfalten könnten. Das beziehe sich auf die vorgesehene, so genannte Werterhaltungsgarantie. Diese führe zu Einschränkungen bei den Rendite- und Entwicklungschancen bei der Entwicklung von Langzeitkonten (Wertguthaben). Da der Entwurf auch gesetzliche Freistellungsansprüche vorsehe, sollte die Werterhaltungsgarantie entsprechend beschränkt werden. Die im Entwurf vorgese-

hene Anlagebeschränkung passe nicht zur Werterhaltungsgarantie und solle zumindest entsprechend vergleichbaren Anlagebeschränkungen in der Versicherungswirtschaft einen Anlageanteil von mindestens 30 v.H. Aktien vorsehen. Werterhalt wie Anlagebeschränkung enthielten derzeit keine Übergangsregelungen, die nötig seien, da wegen der Entwicklung am Kapitalmarkt die Auflösung der Anlagen zum 1. Januar 2009 zur Vernichtung erheblicher Werte führen könne.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** kritisiert als entscheidenden Mangel des Entwurfs, dass es an einer effektiven Regelung zur wirksamen Absicherung von Arbeitszeitkonten fehle. Insbesondere durch die Herausnahme von Zeitkonten zur flexiblen Gestaltung oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen, die nicht unter die Insolvenzsicherungspflicht fielen, würden viele Konten weiter ungesichert bleiben. Gerade mit den nicht erfassten Konten trügen Beschäftigte erheblich zur Flexibilität, Produktivität und Anpassungsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen bei. Es sei deshalb nicht akzeptabel, dass die Guthaben in Konten, die gerade in kleinen und mittleren Betrieben immer mehr Verbreitung fänden und in Großbetrieben fast flächendeckend genutzt würden, im Falle einer Insolvenz wegfielen. Eine Absicherung über das Insolvenzgeld wäre für die Konten nach alter Regelung eine sachgerechte Lösung. Auch der vorgesehene Mindestwert von 7.425 bzw. 6.300 Euro eines Arbeitszeitkontos für eine Insolvenzsicherungspflicht bedeute für die Arbeitnehmer einen langen Zeitraum, in dem er das Verlustrisiko tragen müsse.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund DRV-Bund** stellt fest, dass die Rentenversicherungsträger im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen künftig festzustellen sollten, ob geeignete und ausreichende Sicherungsmaßnahmen zum Insolvenzschutz des Wertguthabens getroffen worden seien. Wertguthaben könnten bei Beendigung einer Beschäftigung ab 1. Januar 2009 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden. Die Wahl der geeigneten Anlageform(en) und mögliche Kooperationspartner müssten bei der Anlage der übertragenen Wertguthaben besonders sorgfältig vorbereitet werden. Entsprechende Gespräche mit Finanzdienstleistern könnten aber erst nach Verabschiedung des Gesetzes frühestens Mitte Dezember 2008 geführt werden. Der Zeitpunkt, ab dem Wertguthaben auf die DRV-Bund übertragen würden, solle daher auf 1. Juli 2009 verschoben werden. Die dem Träger durch die Verwaltung von Wertguthaben entstehenden Kosten müssten vollständig vom Wertguthaben abgezogen werden.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB der **Bundesagentur für Arbeit** erkennt an, dass der Entwurf einen besseren Schutz von Wertguthaben auf Langzeitkonten anstrebe. Grundsätzlich sei die Änderung eine wohlgedachte Präzisierung und Erweiterung des bestehenden Schutzes. Allerdings gebe es einige Probleme. Die Neufassung des § 7b SGB IV habe die sinnvolle Absicht, den Tatbestand des Wertguthabens von anderen kontengestützten Flexibilisierungsmaßnahmen im Betrieb abzugrenzen. Der Absatz schließe insofern die Flexibilisierung der Arbeitszeiten aus den möglichen Zielen einer Vereinbarung zum Wertguthaben aus. In der Praxis komme aber gerade die Erwirtschaftung von Wertguthaben typischerweise durch Ansparen von Arbeitszeit in Langzeitkonten zustande. Die Einrichtung von Langzeit-

konten liege durchaus im Flexibilisierungsinteresse von Betrieben. Geregelt werden müsse unter anderem, ob während einer Phase der Freistellung oder Arbeitszeitreduktion zulasten des Wertguthabens das Eingehen eines anderen Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit zulässig sei. Aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive wäre dies sinnvoll, um Sucharbeitslosigkeit zu vermeiden. Außerdem müsse sichergestellt werden, dass angespartes Guthaben für den Arbeitnehmer planbar z.B. für eine Familienphase eingesetzt werden könne. Ferner gebe es keine expliziten Regelungen, ob und wie eine Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Ertrag der Verwaltung des Wertguthabens zwingend sei.

Der **Bundesverband Investment und Asset Management e.V. BVI** begrüßt das gesetzgeberische Ziel ohne Einschränkung, da der derzeitige Regulierungsrahmen für Zeitwertkonten Lücken aufweise. Andererseits seien Korrekturen notwendig. Kapitalgarantie und quantitative Anlagegrenzen dienen dem Ziel, das Risiko eines Kapitalverlustes zu reduzieren. Die vom Kabinettsentwurf vorgesehene Kombination beider Maßnahmen verhindere jedoch jede sinnvolle Anlagestrategie und verursache unnötige Kosten. Neben der Übertragbarkeit auf die Deutsche Rentenversicherung Bund solle auch eine Übertragung von Wertguthaben auf private Anbieter zugelassen werden. Zudem müsse eine Übergangsregelung als Vertrauensschutz für bisherige Konten geschaffen werden. Darüber hinaus sei eine Anlagegrenze von mindestens fünf Jahren notwendig.

Das **Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement BBE** kritisiert eine Lücke im Versicherungsschutz von Engagierten im „Freiwilligendienst aller Generationen“. Mit der Schließung dieser Lücke sei erstmalig eine Legaldefinition der neuen Engagementform erfolgt. Diese solle jedoch lernoffen gestaltet werden, Anpassungen als Konsequenz aus den Erfahrungen, wie auch aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung vorgenommen werden könnten. Besonders zu beachten seien Monetarisierungseffekte durch Aufwandspauschalen, die Bewahrung des Eigensinns des Engagements und weitere Klärung des Verhältnisses von Erwerbsarbeit und Engagement sowie ein primärer Lerndienstcharakter des „Freiwilligen Dienstes aller Generationen“.

Die **Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. aba** begrüßt die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Verwendung und beim Schutz von Langzeitarbeitskonten. Bei Zeitwertkonten handele es sich aber nicht durchweg um betriebliche Altersversorgung. Die aba spreche sich für eine klare Abgrenzung zwischen beiden Instrumenten aus, damit über die Einrichtung von Zeitwertkonten und die Verknüpfung mit der betrieblichen Altersversorgung kein Einfallstor für einen „sechsten Durchführungsweg“ mit insgesamt günstigeren Bedingungen bei Qualitätsstandards und Finanzierung geschaffen werde. Es sei zu befürchten, dass dies den zielgerichteten Ausbau der betrieblichen Zusatzversorgung zur Absicherung im Alter sonst behindern würde. Die betriebliche Altersversorgung könne ebenso wie Zeitwertkonten von den Unternehmen für einen flexiblen Ruhestand eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Nachteilen solle eine Korrektur zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung erfolgen und die Anhebung der unteren Altersgrenze rückgängig gemacht werden.

Das **Institut Arbeit und Qualifikation** begrüßt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Insolvenzversicherung. Die derzeitige Lage der Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben sei unbefriedigend. Der Gesetzentwurf normiere die Ausgestaltung und Führung von Langzeitkonten, was durch weitreichende Auswirkungen auf die Arbeitszeitflexibilisierung zu einer Änderung der gängigen Praxis führe. Die Bestimmungen zum Insolvenzschutz stellten in vielen Punkten eine Verbesserung dar. Neben der eindeutigen arbeitsrechtlichen Verpflichtung der Arbeitgeber, den regelmäßigen Informationspflichten und der Schadensersatzregelung sei vor allem der Prüfauftrag des Trägers der Rentenversicherung hervorzuheben. Es sei allerdings äußerst unsicher, inwieweit diese Gesetzesänderung ausreiche, um eine flächendeckende Insolvenzversicherung aller betroffenen Langzeitkonten sicherzustellen. Eine wissenschaftliche Überprüfung der Regelung sei wünschenswert. Völlig unbefriedigend bleibe die Insolvenzversicherung von Kurzzeit- bzw. Jahresarbeitszeitkonten, welche nicht unter die gesetzliche Regelung fielen.

Roger Meurer, Georgsmarienhütte, begrüßt die Verbesserung der Rahmenbedingungen flexibler Arbeitszeitregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Insolvenzversicherung. Allerdings schränkten einige Regelungen die betriebliche Praxis ein. Die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen Geld- und Zeitführung von Langzeitkonten solle aufgehoben werden. Das verteuere das Arbeitszeitkonto. Die Anlage der Wertguthaben werde auf maximal 20 v.H. Aktien begrenzt. Dies begrenze die Rendite unter dem Niveau der branchenüblichen Entgeltsteigerung. Ferner solle die Rentenversicherung ihre Administrationskosten aus dem Wertguthaben entnehmen. Damit sei eine Übertragung für die Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht sinnvoll. Dass die Beschäftigten durch schriftliche Erklärung dem Wechsel des Trägers der Insolvenzversicherung zustimmen müssten, beeinträchtigte massiv die Handlungsfreiheit des Arbeitgebers. Darüber hinaus werde durch die neuen Regelungen der Bürokratieaufwand für die Arbeitgeber erneut erhöht.

Marc-A. Danlowski begrüßt den Gesetzentwurf. Durch die klare und systematische Trennung von verschiedenen Zeitkontenarten dürfe er einen positiven Beitrag zur Organisation betrieblicher Arbeitszeitsysteme leisten. Verbesserungsbedarf liege insbesondere in den Bereichen Insolvenzschutz und Portabilität. Wo sich betriebliche Spielräume bewährt hätten, wie beim Führen von Konten in Zeit oder Entgelt, sollten die betrieblichen (tariflichen) Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bleiben. Gerade bei Langzeitkontenmodellen, generell auch bei betrieblichen Arbeitszeitmodellen, gebe es keine optimalen Lösungen, sondern nur individuelle Lösungen im Unternehmen zwischen Arbeitgeber, Mitarbeitervertretung und Beschäftigtem. Die Annahme, dass Zeitwertkonten ein Arbeitsmodell für Großunternehmen seien, sei durch Beispiele widerlegt.

Sven Beste bekräftigt, dass die Versicherungswirtschaft die Ziele des Gesetzentwurfs ausdrücklich unterstütze: Verbesserung des Schutzes der Wertguthaben vor der Insolvenz des Arbeitgebers, Sicherung des Werterhalts der Guthaben während der Aufbau- und Entnahmephase und die Verbesserung der Übertragbarkeit bei einem Arbeitgeberwechsel. Ziel sei es, erarbeitete Wertguthaben vor Kapitalmarktrisiken abzufedern. Wertguthaben dürften

keine risikobehafteten renditemaximierten Kapitalanlageprodukte für Arbeitnehmer sein, sondern dienen der Finanzierung von Freistellungsphasen. Für Lebensversicherer, die schon im Bereich der Zeitkontenrückdeckung eine Garantieverzinsung meist oberhalb des Werterhalts anböten, werfe der Bezug auf die für die öffentlichen Sozialversicherungsträger geltenden Vermögensanlagevorschriften der §§ 80 ff SGB IV, die Begrenzung der Aktien- bzw. Aktienfondsquote auf 20 Prozent und der Verweis auf § 217 SGB VI hinsichtlich der Darstellung der Garantieklausel erhebliche Probleme auf. Sollten Versicherungen gezwungen sein, ein gesondertes Sicherungsvermögen mit einer von der Anlageverordnung abweichenden maximalen Aktienquote einzurichten, brächte dies kein Mehr an Sicherheit, sondern sei für Beschäftigte, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber und Anbieter mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden.

IV. Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10289 in seiner 103. Sitzung am 12. November 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/10289 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** warb für die Annahme des geänderten Gesetzentwurfes. Für Arbeitnehmer werde es immer wichtiger, flexible Möglichkeiten beim Ausscheiden aus dem Berufsleben zu haben. Ein Grund sei die Rente mit 67 Jahren, die ab dem Jahre 2029 gelten werde, der andere das Auslaufen der Förderung von Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit zum 31.12.2009. Der vorliegende Gesetzentwurf verbessere die Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen deutlich. Entscheidend sei die Unterscheidung zwischen flexiblen und Langzeit-Arbeitszeitkonten. Es werde die Möglichkeit geschaffen, bei Arbeitgeberwechsel angesparte Zeitguthaben mitzunehmen oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übertragen. Damit würden die Möglichkeiten geschaffen, dass Arbeitnehmer langfristig zur Verkürzung ihrer Lebensarbeitszeit beitragen könnten. Mit der Verbesserung des bisher in der Praxis häufig nur unzureichenden Insolvenzschutzes von Wertguthaben werde ein ganz zentrales Anliegen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Da zugleich eine Berichtspflicht der Bundesregierung zum 31.3.2012 vereinbart worden sei, könne man später auf den dann gemachten Erfahrungen aufbauen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, Wertguthaben müssten gegen Insolvenz geschützt werden. Nach geltender Gesetzeslage gebe es aber keine Sanktionen, wenn ein Unternehmen dies versäume oder verweigere. Wer jetzt einer Gesetzesänderung die Stimme verweigere, nehme in Kauf, dass von den Arbeitnehmern angespartes Kapital im Falle einer Insolvenz verfallende. Flexible Arbeitszeitkonten seien Kennzeichen der modernen Arbeitswelt und für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzichtbar. Das vorliegende Flexi-Gesetz schaffe mehr Klarheit unter anderem auch beim Ansparen von Langzeitkonten. So werde dem Arbeitnehmer ein einklagbares Recht auf Schadenersatz eingeräumt, wenn etwas Ungesetzliches mit seinem Arbeitszeitkonto geschehe. Außerdem werde geklärt, dass

auf angesparte Guthaben Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen seien. So gebe es größere Sicherheit in Bezug auf die Rente. Darüber hinaus könne dieses Kapital künftig bis zu einem Anteil von 20 Prozent in Aktien angelegt werden, damit die Arbeitnehmer an der Wertsteigerung teilhaben könnten. Ein größerer Anteil könne gesetzlich wegen der damit verbundenen Risiken nicht eingeräumt werden, wie die aktuelle Situation der Kapitalmärkte deutlich zeige. Zu begrüßen sei auch, dass im Gesetzentwurf klar festgeschrieben sei, für welche Zwecke das Wertguthaben genutzt werden könne. Wertguthaben biete Beschäftigten die Möglichkeit, künftig ihren Lebensarbeitsplan individuell entsprechend den Bedürfnissen zu gestalten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die grundsätzlich richtige Idee des Gesetzentwurfes. Es bestünden aber Zweifel an der konkreten Ausgestaltung. Offen bleibe beispielsweise, warum eine erneute Übertragung eines bereits an die Rentenversicherung übertragenen Guthabens nicht möglich sein solle. Wünschenswert sei, dass auch private Träger für die Übertragung von Wertguthaben zugelassen würden. Aus der Wettbewerbssituation könnten sich positive Wirkungen entwickeln. Aus Sicht der FDP sei insbesondere die Garantie der Wertguthaben zu weit gefasst. Kleine und mittlere Unternehmen würden diese Auflagen kaum erfüllen können. Daher werde die Fraktion sich trotz Zustimmung zur Zielrichtung des Gesetzentwurfes der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erkannte an, dass mit dem geänderten Gesetz positive Veränderungen erreicht würden. Die Änderungen reichten aber nicht aus, so dass die Mehrzahl der Kollegen und Kolleginnen nach wie vor die Risiken der Arbeitszeitkonten tragen müssten. Mit der Neuregelung lege die Koalition nur eine billige Ersatzvariante für das Auslaufen der Altersteilzeitregelung vor, obwohl flexible Arbeitszeitregelungen für viele Menschen immer wichtiger würden. Wegen all dieser Mängel werde sich die Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erkannte ebenfalls die erreichten Verbesserungen an. Es gebe jetzt geringere Hürden für eine Garantie der Wertkonten. Trotzdem sei es notwendig, Guthaben von der ersten Stunde und vom ersten Euro an zu schützen. Die gesetzten Grenzen blieben willkürlich. Warum solle eine Rückübertragung von der Rentenversicherung Bund nicht möglich sein? Zu befürchten sei auch, dass die Kontenführung mit hohen Kosten verbunden sein werde. Andere Lösungen für diese Fragen seien verwaltungsmäßig durchaus möglich. Daher begrüße die Fraktion die Änderungsanträge, könne dem Gesetzentwurf als Ganzem aber nicht zustimmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10289 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des Gesetzes an die beabsichtigten Änderungen in anderen Gesetzen.

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 7e wird sichergestellt, dass auch Wertkonten gegen Insolvenz zu sichern sind, deren Volumen die einfache Bezugsgröße übersteigt. Durch die Neufassung der Definition ist ein Abstellen auf einen Ausgleichszeitraum entbehrlich. Sobald Wertguthaben einen Umfang in Höhe der einfachen Bezugsgröße erreichen, sind sie gegen Insolvenz zu sichern.

Die Änderung in § 7f Abs. 1 trägt dem Umstand des häufigeren Arbeitsplatzwechsels, wie er im heutigen Berufsleben vorkommt, Rechnung.

Zu Buchstaben b, c und d

Die Regelungen zur Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund sollen im Hinblick auf die Umsetzung erst zum 1. Juli 2009 in Kraft treten. Der Gesetzesbefehl war daher redaktionell umzustellen. Auch kleinere Wertguthaben sollen auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden können, um in der Summe das angestrebte Ziel des Beschäftigten einer Freistellung und damit einer verlässlichen Lebensarbeitszeitplanung realisieren zu können.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd

Die bisherige Möglichkeit, Wertguthaben beitragsfrei in die betriebliche Altersversorgung (bAV) zu überführen, wird in der Praxis teilweise sehr exzessiv ausgenutzt. Zunehmend werden Wertguthaben entgegen der gesetzlichen Intention ausschließlich zur späteren Überführung in die bAV geführt. Aus der ursprünglich gedachten Aufanglösung in der bAV für durch Freizeitausgleich nicht mehr verwendbare Wertguthaben hat sich ein massiv beworbenes Modell mit erheblichen Beitragsausfällen in der Sozialversicherung entwickelt. Mit dem Gesetz sollen über einen verbesserten Insolvenz- und Anlageschutz gerade die Wertguthaben zur späteren Verwendung für eine Freistellung für z.B. Weiterbildung, Pflege, Kinderbetreuung, Sabbatical oder den gleitenden Übergang in den Ruhestand abgesichert werden. Eine systematische Verwertung zur späteren Überführung in die bAV läuft dem zuwider. Dem entsprechen Forderungen aus der Fachwelt, diese Umgehungsmöglichkeit der bestehenden originären Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung zu beenden. Denn bei dieser Form, die sich zu einem 6. Durchführungsweg zu entwickeln droht, werden die Beitragsmittel den Versorgungswerken für den kontinuierlichen Aufbau entzogen und erst am Ende durch einen Einmalbetrag zu einem sogleich entstehenden oder verstärkten Anspruch aus der betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt. Das Modell entspricht damit nicht den Anforderungen an einen solidarischen Aufbau einer kollektiven betrieblichen Altersvorsorge. Die Änderung gilt nicht für bestehende tarifliche Vereinbarungen; diese können weiter wie bisher umgesetzt und auch bei entsprechender Vereinbarung für die Überführung in die bAV genutzt werden. Die Anwendbarkeit der bestehenden Regelung wird nur für neue Wertguthabenvereinbarungen ausgeschlossen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens. Die Antragspflichtversicherung für Seeleute gemäß § 2 Abs. 3 SGB IV wurde - anders als noch im Regierungsentwurf des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) vorgesehen - beibehalten. Die durch das UVMG aufgehobene Bestimmung in § 28i

Satz 4 SGB IV ist daher in der bisherigen Fassung wieder einzufügen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1

zu Buchstabe a (§ 131)

Folgeänderungen zu § 7 Abs. 1a und § 7b SGB IV.

zu Buchstabe b (§ 131)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Die Regelung führt zu einer Gleichbehandlung aller in § 7c Abs. 1 SGB IV vorgesehenen Verwendungszwecke bei Bezug von Kurzarbeitergeld.

Zu Artikel 4

Zu Buchstabe a Nummer 0

Die Gesetzesänderung ermöglicht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, die medizinischen Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben, nunmehr auch ambulant zu erbringen. Die Träger der Rentenversicherung führen seit über zehn Jahren medizinische Rehabilitationsleistungen auch ambulant durch und haben dafür eine entsprechende Infrastruktur mit einem sehr differenzierten Indikationsspektrum geschaffen. Diese Rehabilitationseinrichtungen werden von den Versicherten gut akzeptiert und können daher auch für die nunmehr möglichen ambulanten Präventionsleistungen sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden. Diese Änderung entspricht dem mit dem SGB IX auch verfolgten Ziel, die Erbringung ambulanter Teilhabeleistungen zu stärken.

Mit wesentlichen Kostensteigerungen ist nicht zu rechnen, da durch ambulante Präventionsleistungen, insbesondere Kosten für bisher nur mögliche stationäre Leistungen eingespart werden können. Gleichwohl wird die Deutsche Rentenversicherung die Kostenentwicklung engmaschig unterjährig beobachten und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zeitnah über das Ergebnis unterrichten.

Zu Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten der Regelungen zur Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erst zum 1. Juli 2009 erforderlich sind.

Zu Artikel 4a (neu)

Zu Nummer 1

Mit der Erweiterung wird sichergestellt, dass alle an dem neuen Freiwilligendienst aller Generationen teilnehmenden Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind. Während die überwiegende Anzahl der Teilnehmer bereits nach geltendem Recht erfasst ist, ergänzt die Neuregelung die bestehenden Vorschriften und dehnt den Versicherungsschutz damit auch auf solche Teilnehmer aus, die Tätigkeiten außerhalb der dort genannten Aufgabenfelder verrichten. Allen Formen des Freiwilligendienstes gemeinsam sind gesetzlich geregelte Rahmenbedingungen, die die gemeinwohlorientierten Dienste strukturieren. Unabhängig von der Tätigkeit im Einzelfall ist es daher gerechtfertigt, durch die gesetzli-

che Ergänzung sicherzustellen, dass alle Teilnehmer dieser Dienste in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind. Das besondere Engagement für das Gemeinwesen, das sich in der Übernahme eines solchen Dienstes zeigt, erfährt damit Anerkennung sowie den Schutz der Solidargemeinschaft gegen die besonderen Risiken, die das bürgerschaftliche Engagement mit sich bringt.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung - auch in pauschalierter Form - zur Deckung des tatsächlichen Aufwandes, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Freiwilligendienstes aller Generationen bei der Ausübung ihres Dienstes entsteht, steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.

Zu Nummer 2

Gesetzliche Klarstellung. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist zum Jahr 2008 eine einheitliche Wartezeit bei Renten an landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner eingeführt worden. Die Ergänzung stellt klar, dass die Regelung den gesamten Personenkreis der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer versicherten Angehörigen erfasst.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1. Gemäß der Zielrichtung der Regelung, den Versicherungsschutz auf diejenigen Personen auszuweiten, die sich im Freiwilligendienst aller Generationen engagieren und bisher nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst sind, gibt die Vorschrift vor, dass die Versicherung nach den Tatbeständen des § 2 Abs. 1 vorrangig ist gegenüber der neu begründeten ergänzenden Regelung. Da es sich bei dem neu geschaffenen Absatz 1a um eine Spezialvorschrift handelt, ist diese zugleich vorrangig gegenüber der allgemeinen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung des § 143e Abs. 4 SGB VII wird der Unternehmerregress dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übertragen. Die geringe Zahl der Fälle, eine einheitliche Handhabung, die Vermeidung von Doppelstrukturen und eine kostengünstigere Abwicklung sprechen für die Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche nach den §§ 110 bis 113 SGB VII durch den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Zudem zählt auch die Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach den §§ 115 bis 119 SGB X bereits zu den operativen Aufgaben des Spitzenverbandes.

Zu Nummer 5

Die Leistungsträger benötigen zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und zur Abrechnung der Leistungen u.a. Krankenhausesentlassungs- und Operationsberichte. Mit der beabsichtigten Änderung wird zu einer Klarstellung der Erhebungsbefugnis von Patientendaten durch die Unfallversicherung beigetragen.

Zu Nummer 6

Die ausdrückliche Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf nach einem Versicherungsfall an einer Heilbehandlung beteiligte Ärzte und Zahnärzte dient der gesetzlichen Klarstellung. Im Übrigen handelt es sich um eine korrespondierende Vorschrift zu § 199

SGB VII. Die Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser, die an einer Heilbehandlung nach § 34 SGB VII beteiligt sind, können die in § 199 SGB VII genannten ärztlichen Unterlagen an die Leistungsträger zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und zur Abrechnung der Leistungen übermitteln.

Zu Nummer 7

Mit der Aufhebung von § 64 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist die Rechtsgrundlage für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger zur gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft entfallen. Mit der beabsichtigten Neuregelung soll die gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auch zukünftig - neben der Datenverarbeitung im gemeinsamen Rechenzentrum - möglich sein. Diese Form der Datenverarbeitung betrifft beispielsweise nicht automatisierte Dateien und Altanwendungen, die außerhalb des gemeinsamen Rechenzentrums „vor Ort“ erfolgen.

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten durch Abruf ermöglicht, ist grundsätzlich in § 79 SGB X in Verbindung mit § 35 SGB I geregelt. Für die Teilnahme am trägerübergreifenden Datenabrufverfahren innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind Einzelfallgenehmigungen der Aufsichtsbehörde aber nicht erforderlich. Die beabsichtigte Regelung präzisiert die datenschutzrechtlich zu unbestimmte Fassung der Vorschrift durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung und schränkt diese ein.

Zu Nummer 8

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu der mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vorgenommenen Zusammenführung von Anordnungsstatbeständen in § 19 Abs. 1 SGB VII. Die Regelung in Buchstabe b ist ebenfalls eine redaktionelle Folgeänderung. Sie enthält die notwendige Anpassung des Bußgeldtatbestandes an die im Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vorgenommene neue Gliederung der Absätze 1 und 2 des § 19 SGB VII.

Zu Nummer 9

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz sind als Folge der Föderalismusreform auch Personen in den Versicherungsschutz einbezogen worden, die nach landesrechtlichen Bestimmungen bei der Schaffung von Wohnraum Selbsthilfe im Bereich des geförderten Wohnungsbaus leisten. Da einige Länder bereits vor Inkrafttreten des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes entsprechende Förderbestimmungen - beginnend mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes zum 1. Mai 2007 - erlassen haben, wird der Versicherungsschutz auf Anregung der Länder auch auf diesen Zeitraum erstreckt.

Zu Artikel 4b (neu)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass frühestmöglicher Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zum Beitrag der Kalendermonat

der Ausfertigung des maßgebenden Einkommensteuerbescheides ist. Hiermit wird insbesondere die bisherige Praxis abgesichert.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird das Ziel verfolgt, dass bei erstmaliger Bewilligung eines Beitragszuschusses bei Vorliegen von Einkommensteuerbescheiden aus unterschiedlichen Veranlagungsjahren nicht automatisch das Einkommen aus dem jüngsten Veranlagungsjahr vor der Entscheidung über die Zuschussgewährung zugrunde zu legen ist. Vielmehr soll im Wege einer „Nachzeichnung der Bewilligungsgeschichte“ zunächst ab dem Monat der Ausfertigung des zeitferneren Einkommensteuerbescheides das Einkommen nach Maßgabe dieses Einkommensteuerbescheides zugrunde gelegt werden. Nach Ablauf von 3 Kalendermonaten nach Ausfertigung des zeitnäheren Einkommensteuerbescheides soll dann ein Einkommen nach Maßgabe dieses Einkommensteuerbescheides maßgebend sein.

Damit wird die bisherige Praxis der landwirtschaftlichen Alterskassen abgesichert, indem als Ausfluss der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine derartige „Nachzeichnung der Bewilligungsgeschichte“ geschaffen wird.

In Verbindung mit der vorgesehenen Klarstellung in § 32 Abs. 3 wird hiermit überdies möglichem Missbrauch durch bewusste zeitliche Steuerung der Vorlage neuerer Einkommensteuerbescheide vorgebeugt.

Zu Artikel 4 c (neu)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. in den neuen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingegliedert. Die notwendigen Bestimmungen zum Sitz und anderen organisatorischen Fragen hat die Zusatzversorgungskasse in Anwendung von § 34 SGB IV in der Satzung zu regeln.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, das eine neue Organisationsstruktur bei den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorsieht.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift bedarf der Anpassung an die Modernisierung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Option einer Aufgabenübertragung soll diese künftig nur noch auf den bundesunmittelbaren Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erfolgen können. Wie der Haushaltsplan der Zusatzversorgungskasse bedarf auch eine derartige Aufgabenübertragung der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt werden kann.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Verweisung an Vorschriften der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Zu Nummer 5

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 6

Die jetzige Fassung bietet Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis, ab wann die Erhöhung der Ausgleichsleistung gelten soll. Daher soll mit den in § 14 vorgeschlagenen Änderungen klargestellt werden, dass die Anhebung der Ausgleichsleistung erst in 2010 haushaltswirksam wird. Ohne eine sachliche gesetzliche Klarstellung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bereits in 2009 zu Mehrkosten kommen wird. Würde bei der Berechnung der zum 1. Juli 2009 auszahlenden Ausgleichsleistung bereits ab Oktober 2008 (voraussichtliches Inkrafttreten des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes) eine monatliche Ausgleichsleistung von 80 € zugrunde gelegt, ergäben sich bereits in 2009 Mehrausgaben in Höhe von rd. 4,425 Mio.

Zu Artikel 4d

Zu Nummer 1

Die Regelung ermöglicht dem Arbeitgeber, auch den Erstattungsantrag bei entstandenen Aufwendungen, für die ihm nach Aufwendungsausgleichsgesetz ein Ausgleich zusteht, per Datenfernübertragung an die Krankenkasse zu übermitteln, so dass automatisierte Bearbeitung des Antrages möglich ist. Damit werden sowohl der Bescheinigungs- als auch der Bearbeitungsaufwand gesenkt und Bürokratiekosten eingespart. Genutzt werden sollen dabei die Übermittlungsstrukturen des Melde- und Beitragsverfahrens zur Sozialversicherung. Die notwendigen Datenstrukturen werden auch in diesem Verfahren mittels genehmigungsbedürftiger Gemeinsamer Grundsätze festgelegt und in die bestehende Struktur eingepasst, so dass kein neuer Programmieraufwand auf der Arbeitgeberseite entsteht.

Zu Nummer 2

Ab dem Jahr 2011 soll das elektronische Erstattungsverfahren verbindlich genutzt werden. Da alle Arbeitgeber schon das automatisierte Melde- und Beitragsverfahren zur Sozialversicherung verbindlich nutzen müssen, entsteht damit kein zusätzlicher Aufwand. Der Übergangszeitraum von zwei Jahren dient der schrittweisen Umstellung auf das Verfahren. Mit der Regelung kann der Aufwand für die Erstellung des Erstattungsantrages nachhaltig gesenkt werden. Die errechnete Entlastung für die Wirtschaft beträgt bei rd. 7,9 Mio. Anträgen 36, 795 Mio. Euro im Jahr.

Zu Artikel 4e (neu)

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung in Absatz 2 (Buchstabe a) stellt klar, dass auch bei der sog. versicherungsförmigen Lösung eine Abfindung von Anwartschaften und laufenden Leistungen durch den Arbeitgeber unter den in § 3 genannten engen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen ist. Dadurch kann unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand durch sog. „Mini-Renten“ vermieden werden. Mit der

Änderung in Absatz 3 (Buchstabe b) wird diese Regelung auch für Pensionskassenzusagen anwendbar.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Frist, in der der Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG) für rückständige Versorgungsleistungen insolventer Arbeitgeber eintreten muss, von sechs auf zwölf Monate verlängert. Vor dem Hintergrund, dass Betriebsrenten für die Beschäftigten künftig zunehmend bedeutender werden, muss deren ununterbrochene Zahlung sichergestellt sein. Zuletzt waren jedoch vereinzelt Fälle bekannt geworden, in denen zwischen insolvenzbedingter Einstellung der Betriebsrentenzahlungen und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehr als sechs Monate lagen und folglich Betriebsrenten verloren gegangen waren. Die Verlängerung der Frist entspricht auch einer Forderung des Bundesrates (BR-Drs. 239/08 – Beschluss – Nr. 1). Durch die Gesetzesänderung dürften dem PSVaG beziehungsweise den ihn tragenden Arbeitgebern zusätzliche Kosten von schätzungsweise jährlich rd. 700.000 Euro entstehen (Annahmen: Für 5 Prozent der PSV-Neurentner wird die Frist von zwölf Monaten voll ausgeschöpft).

Zu Artikel 4f (neu)

Der Anwendungsbereich des besonderen Gerichtsstands des Arbeitsortes wird auf die Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4a, 7, 8 und 10 beschränkt. Ziel des Gerichtsstands des Arbeitsortes ist es, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ihren Arbeitgeber zu erleichtern, wenn diese ihre Arbeitsleistung gewöhnlich nicht am Firmensitz oder am Ort der Niederlassung erbringen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen deshalb wie bisher am Gerichtsstand des Arbeitsorts klagen können, wenn bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis (Nr. 3) oder Ansprüche gegen Arbeitgeber zu klären sind, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Nr. 4a). Dasselbe gilt für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen arbeitnehmerähnlichen Personen, Entwicklungshelfern (Nr. 7), Helfern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und Teilnehmern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (Nr. 8) sowie behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (Nr. 10) und ihren jeweiligen Trägern. Auch für Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber in Erfinder- und Urheberrechtsstreitigkeiten soll der Gerichtsstand des Arbeitsortes gewählt werden können.

Eines besonderen Gerichtsstandes des Arbeitsortes bedarf es hingegen nicht bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Grund nicht im arbeitsvertraglichen Synallagma liegt, z.B. bei Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen (Nr. 1) oder zwischen tariffähigen Parteien aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt (Nr. 2). Dasselbe gilt für Ansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder ihrer Hinterbliebenen gegen Dritte, z.B. gegen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, Sozialeinrichtungen des privaten Rechts (Nr. 4b) oder dem Träger der Insolvenzversicherung (Nr. 5) oder wenn es um Klagen von Arbeitgebern gegen diese Ein-

richtungen geht (Nr. 6) oder wenn Arbeitnehmer aus gemeinsamer Arbeit gegeneinander klagen (Nr. 9). In diesen Fällen soll es bei den in der Zivilprozessordnung bisher vorgesehenen Gerichtsständen bleiben.

Zu Artikel 6

Bislang enthält die Vorschrift nur Regelungen über den Zeitpunkt der Bekanntgabe bei einer Übermittlung im Inland, wobei zwischen Übermittlung per Post und elektronischer Übermittlung unterschieden wird. Die bereits für die elektronische Übermittlung im Inland geltende Zugangsfiktion mit einer Drei-Tage-Frist wird ausgedehnt auf Übermittlungen in das Ausland. Bei der elektronischen Übermittlung wird die Übermittlungsdauer technisch bestimmt, wobei die räumliche Entfernung zum Empfänger praktisch keine Rolle mehr spielt. Es ist deshalb gerechtfertigt, die bisherige auf die Übermittlung im Inland beschränkte Fiktionswirkung auf die Übermittlung in das Ausland auszuweiten. Nachteile für den Empfänger entstehen dadurch nicht, da nach § 36a Abs. 1 des Ersten Buches die elektronische Übermittlung voraussetzt, dass dieser hierfür einen Zugang eröffnet. Eine generelle Ausweitung der Fiktionsregelung für die Übermittlung per Post auf Übermittlungen in das Ausland erscheint dagegen wegen der gegenwärtigen noch sehr unterschiedlichen Postlaufzeiten nicht angezeigt.

Nach § 14 steht es zudem weiterhin im Ermessen der Behörde, unter den dort genannten Voraussetzungen die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland zu verlangen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Eine entsprechende Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist im Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung durch das Inkrafttreten der Regelungen zur Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erst zum 1. Juli 2009.

Zu Nummer 5

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz wurde der Übergangszeitraum für die Einführung des neuen Lastenausgleichsverfahrens zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum Jahr 2013 festgesetzt. Das Inkrafttreten der besonderen Regelung zum Altlastenausgleich im Beitrittsgebiet wird an diesen Übergangszeitraum angepasst.

Zu Artikel 6a (neu)

Mit der Bestimmung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Juli 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 7

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisher vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzentwurfes.

Zu Absatz 2

Die Inkrafttretensvorschrift gewährleistet, dass die Bestimmungen nicht rückwirkend in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Portabilität von Wertguthaben auf die Rentenversicherung treten erst zum 1. Juli 2009 in Kraft, um die sachgerechte Übernahme dieser Wertguthaben sicherstellen zu können.

Zu Absatz 4

Die Regelung zur verbindlichen Nutzung einer vollelektronischen Übermittlung des Erstattungsantrages nach

dem Aufwendungsausgleichsgesetz soll nach einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft treten.

Zu Absatz 5

Entspricht dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfes in Absatz 2.

Berlin, den 12. November 2008

Dr. Heinrich L. Kolb

Berichterstatler

elektronische Vorab-Fassung*